

Gesetz,

womit der § 1 des Gesetzes vom 12. August 1874 über die Breite der Radfelgen bei Lastwagen auf der Strasse Schwarzach-Bezau abgeändert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt :

§. 1.

Der §. 1 des Landesgesetzes vom 12. August 1874, womit die Breite der Radfelgen bei Lastwagen für den Verkehr auf der Strasse Schwarzach-Bezau geregelt wird, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

Alle auf der nichttararischen Strasse in den Bregenzerwald von Schwarzach über Egg nach Bezau und zurückverkehrenden, der gewerbsmäßigen Verfrachtung von Gütern dienenden Lastwagen müssen ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht mit Radfelgen von mindestens nachstehender Breite versehen sein:

- | | | | | |
|----|----------------------------|---------|------------|------------------------------------|
| a. | Bei einer Bespannung mit 2 | Pferden | 3 | Zoll W. M. |
| b. | " " | " | 3 | " " " |
| c. | " " | " | 4 | 4 $\frac{1}{2}$ " " " |
| d. | " " | " | 5 und mehr | Pferden 5 $\frac{1}{2}$ Zoll W. M. |

Vorspannpferde, falls sie nur auf den ansteigenden Strecken: Schwarzach-Alberschwender Kirchdorf, Egg-Luppen und Egg bis zur Höhe von Andelsbuch in Verwendung kommen, sind nur dann in die Bespannung nicht einzurechnen, wenn ihre Zahl bei zwei- oder dreispännigem Fuhrwerke Ein Pferd und bei vier- und mehrspännigem Fuhrwerke zwei Pferde nicht übersteigt.

Auf Dekonomiefuhrern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.